

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 30. April 1874.

1. Abzugsgraben an der Hempstraße.

Der Senat theilt der Bürgerschaft den neigen ihm gestern zugegangenen Bericht der Baudeputation sofort mit, da eine beschleunigte Beschlussfassung über den Antrag der Deputation wünschenswerth ist. Er behält sich vor, seinerseits nach erfolgtem Abdruck des Berichts denselben ungesäumt seiner Prüfung zu unterziehen. Um Zeitverlust zu vermeiden, giebt er anheim, in diesem Falle von einer vorgängigen Verweisung an die Finanzdeputation umsomehr abzusehen, als ohnehin auf der Hand liegt, daß es nicht möglich war, schon bei der Vorlegung des Budgets die fragliche Ausgabe zu beantragen, und daß die Ausführung der Arbeiten, falls sie genehmigt wird, dringlich ist. Daß im Falle der Bewilligung der geforderte Kostenbetrag von *M* 10,000. — auf den Haushalt des Jahres übernommen werde, hat nach dem Berichte der Senatscommissarien bei der Finanzdeputation kein Bedenken.

Anlage I mit 2 Unter-Anl.

2. Stadttheater. (Budget für 1874.)

Die Baudeputation beantragt in beifolgendem Berichte in Veranlassung der Verhandlungen über das diesjährige Budget den für Umbau des Schauspielhauses ausgesetzten Posten von 7000 *M* behufs Herstellung eines nicht zu entbehrenden Raumes für Unterbringung von Decorationen u. s. w. um 4000 *M* zu erhöhen. Der Senat sieht über diesen Antrag zunächst der Erklärung der Bürgerschaft entgegen.

Anlage II

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 30. April 1874.

Bericht der Baudeputation, den Abzugsgraben an der Hempstraße betreffend.

Unter Bezugnahme auf ihre in Angelegenheiten des Canalwesens erstatteten Berichte, zuletzt vom 2. Januar und 28. März d. J. (Bhdlg. pag. 8 und pag. 202) beehrt sich die Deputation das Folgende vorzutragen.

Bekanntlich soll der Sammelcanal in der Hollerallee dazu dienen, nicht nur das jetzt an verschiedenen Stellen durch offene Gräben abgeleitete Canalwasser aufzunehmen, sondern demnächst auch die Canalisirung derjenigen Straßen zu ermöglichen, welche bei der Ausdehnung der Stadt in südöstlicher und nordöstlicher Richtung angelegt werden.

Bis dahin, daß über die schließliche Fortschaffung des Canalwassers ein Plan entworfen, beschlossen und ausgeführt sein würde, sollte dasselbe nach wie vor der kleinen Bummie zugeführt werden, durch den Abzugsgraben an der Hempstraße. (Vgl. die Berichte des Oberbaurath Schröder, Bhdl. von 1872 pag. 438 sequ. und von 1873 pag. 452).

Ueber ein anzubahnendes Canalsystem und die schließliche Fortschaffung des Schmutzwassers hatte der Baurath Hobrecht in Berlin hieselbst Untersuchungen angestellt und einen Plan eingereicht, welcher später von der Sanitätsbehörde mit dem Antrage einer vorzunehmenden Prüfung der Baudeputation übergeben wurde. Bei der damaligen Geschäftsüberhäufung des damit beauftragten Oberbaurath Schröder, und bei den bekannten im Personale der obersten Baubeamten eingetretenen und noch obwaltenden Verhältnissen hat diese Prüfung noch nicht bewerkstelligt werden können; abgesehen davon, daß der Hobrecht'sche Plan, welcher auch den Sammelcanal aufgenommen hatte, bei verschiedenen Anlagen in Betracht gezogen worden ist.

Inzwischen war die Ausführung des Sammelcanals erforderlich geworden, wegen verschiedener auf dem betreffenden Terrain auszuführenden Eisenbahn- und sonstigen Verkehrsanlagen.

Durch diese, theils noch im Werden begriffenen Verkehrsanlagen, welche mehrfache Modificationen der zuerst vorliegenden Projecte mit sich geführt haben, ist während der Anlage des Canals eine Kette von Schwierigkeiten geschaffen worden, welche nicht leicht zu umgehen oder zu überwinden waren.

Dazu kam noch der Widerspruch, welchen die Eigenthümer der den westlichen Graben an der Hempstraße begrenzenden Grundstücke gegen die Zuführung vermehrten Canalwassers erhoben, und welcher einen Rechtsstreit zur Folge hatte, auf dessen Erledigung nicht gewartet werden kann, wenn nicht Gefahr gelaufen werden soll, daß ein öffentliches Interesse empfindlich geschädigt werde.

Zwar muß die Deputation wiederholt bemerken, daß es noch fraglich ist, ob der Abzugsgraben an der Hempstraße mit Rücksicht auf die zuerst vom verstorbenen Baurath Grner hervorgehobene ungenügende Beschaffenheit der Eisenbahndamm-Durchlässe für alle außerordentlichen Fälle und insbesondere für eine später zu vergrößernde Zuführung von Canalwasser ausreichend sein wird (vgl. Bericht pag. 203, 3 von 1874), und daß dies und die dafür vorzuschlagende Abhülfe technischerseits später näher geprüft werden muß.

Zunächst kommt es aber darauf an, für die jetzt obwaltenden Verhältnisse einen Ausweg zu finden, auf welchem zugleich Erfahrungen in der Sache selbst gesammelt werden könnten, und es demgemäß mit der zuerst von den Technikern vorgeschlagenen Benutzung des Hempgrabens zu versuchen.

Daß schon jetzt größere und selbständigere Einrichtungen projectirt und ausgeführt würden, möchte der damit verbundenen großen Kosten und des Zeitverlustes wegen um so weniger rathlich sein, als auch solche Einrichtungen immerhin nur provisorischer Natur sein würden, im Hinblick auf die zur Zeit aller Berechnung sich entziehende Entscheidung, welche später in den Hauptfragen vielleicht gefällt werden mag.

Unter solchen Umständen wird die Deputation es als ein erfreuliches Resultat bezeichnen dürfen, daß unter Mitwirkung des Herrn Landherrn und unter dankenswerthem Entgegenkommen der Interessenten eine Verständigung auf Grundlage eines von den Bauinspectoren Kiehne und Poppe ausgearbeiteten Planes erreicht worden ist, wie dieselbe sich aus dem anliegenden Protokolle vom 18. April d. J. ergibt, dessen Inhalte nachträglich auch der verwaltende Bauherr der St. Petri Domkirche und Werner Menke beigetreten sind, letzterer unter einigen unwesentlichen und leicht zu erledigenden Vorbehalten.

Der Bauverwaltung kam es darauf an, die Abflußhindernisse in dem Graben zu beseitigen, den letzteren entsprechend zu reguliren, und wo möglich das Profil desselben bzw. durch Ufererhöhung zu vergrößern, woraus sich von selbst die Unterhaltungspflicht des Grabens ergibt.

Andererseits durften die Interessenten außer den, wie vorstehend erwähnt, auch zum öffentlichen Nutzen dienenden Schutzmaßregeln für die angrenzenden Ländereien, einen Ersatz der gestörten Abwässerung, sowie eine Berücksichtigung der aus den bestehenden Verhältnissen zum Nutzen der Landwirthschaft geförderten Einrichtungen beanspruchen, und endlich auch Schutzvorkehrungen, um der Gefährdung der östlich belegenen Ländereien durch Uebersfluthung niedrigerer Strecken der Hempstraße vorzubeugen.

Die Bauverwaltung mußte ferner darauf halten, daß alle diese Anlagen auf das zulässig bescheidenste Maß beschränkt und somit größere Geldverwendungen mit Rücksicht auf die oben geschilderte versuchsweise und event. provisorische Natur dieser Einrichtungen vermieden würden, während die Anlagen verbessert und vergrößert werden können, falls sich das Bedürfniß dazu ergeben oder die Erfahrung lehren sollte, daß ein dauernder oder doch längerer Bestand derselben zu bewirken sei.

Vor einer weiteren erheblichen Ausdehnung der nach der Hempstraße zu führenden Canalzüge werden jedenfalls weitere Untersuchungen und Verhandlungen erforderlich werden, so daß die übrigens unvermeidliche Beschränkung auf die vorhandenen Sammelcanäle keinen Anstoß erregen dürfte.

Von solchen Erwägungen geleitet, ist die Deputation den, im beiliegenden Berichte der Bauinspectoren Poppe und Kiehne entwickelten Ansichten und Vorschlägen beigetreten, und empfiehlt das auf dieser Grundlage getroffene Uebereinkommen, dessen Genehmigung sowie die Bewilligung der für die Ausführung desselben von den genannten Technikern veranschlagten Kostensumme von *M.* 10,000 sie hiermit beantragt, mit dem Bemerken, daß nach einer möglichst bald erwünschten Beschlußfassung sie bestrebt sein wird, die Arbeiten thunlichst soweit zu fördern, daß der den Bürgerpark durchkreuzende Abwässerungsgraben vor dem Beginne der landwirthschaftlichen Ausstellung aufgehoben werden könne.

(gez.) **C. Lülmann.** (gez.) **Bade.**

Unter Anlage 1

zur Anlage I der Mittheilung des Senats
vom 30. April 1874.

Geschehen zu Walle im Hause von Schnakenberg am 18. April 1874.

Anwesend die Herren Senator Lülmann, Senator Ab. Gröning, Bau-Inspector Kiehne, Asmus Rathjen, Lür Loose, Herm. Bollmann für sich und seinen Schwiegervater G. Klatte, Joh. Segelfen als Vertreter von Herm. Rathjen Bwe. und Metta Rathjen, und C. E. Busch als Vertreter von Friedr. Bollmann Bwe.

Die Zusammenkunft war anberaumt worden zur Besprechung über die Durchführung von Canalwasser durch den westlichen Graben an der Hempstraße.

Nach ausführlicher Erörterung einigte man sich über folgende Punkte, wobei übrigens von Seiten des Staats die höhere Genehmigung selbstverständlich vorbehalten blieb.

1) Die genannten Utbremer Interessenten erklären sich damit einverstanden, daß außer dem jetzt bereits durchfließenden Canalwasser auch das Wasser aus den jetzt in den Hollercanal ausmündenden Canälen in den fraglichen Graben geleitet werde, — wobei als selbstverständlich angenommen wurde, daß solches Wasser, welches gegenwärtig durch Gräben dem fraglichen Graben zugeführt wird, demselben auch durch den Hollercanal zugeführt werden darf.

2) Es wird westlich von dem fraglichen Graben auf Kosten des Staats ein Schutzdeich aufgeführt. Die Höhe dieses Deichs wird bestimmt durch eine gleichmäßig abfallende Linie, welche gegeben ist im oberen Endpunkte bei dem Canal neben der südlichen Begunterführung unter der Venlo-Hamburger Bahn durch die Höhe des Rückens des Rothauslaffes aus dem Hollercanal nach dem Torfbassin, bezogen auf Bremer Null (d. h. — 0,67 Meter oder 2 Fuß $3\frac{3}{4}$ Zoll unter Bremer Null) und im unteren Endpunkte bei der Ausmündung in die kleine Bummie durch den Wasserspiegel von — 4,75 Fuß unter Bremer Null; die Kappe des Schutzdeichs soll 6 Zoll höher liegen, als diese Linie. Die Kappe des Schutzdeichs soll 2 Meter vom westlichen Rande des Grabens entfernt angelegt werden. Das Material zum Schutzdeich wird gewonnen aus dem zwischen demselben und dem Graben liegen bleibenden Lande. Eine Entschädigung für das Areal zu dem Deiche und für das Areal zwischen demselben und dem Graben wird nicht gezahlt; beides Areal bleibt Eigenthum der bisherigen Eigenthümer; die Reinigung des Grabens geschieht nach dem Areal zwischen demselben und dem Deiche. Der Deich wird vom Staate unterhalten und, falls er sich später als nicht hinlänglich hoch erweisen sollte, entsprechend erhöht.

3) Die Hempstraße wird auf Kosten des Staats so aufgehöht, bezw. gewölbartig planirt, daß ihr Rücken dieselbe Höhe wie die Kappe des Schutzdeichs hat; sollte gemäß dem Schlusse von No. 2 der Deich erhöht werden müssen, so muß ebenso auch die Straße erhöht werden. Die Unterhaltung der Straße verbleibt den bisherigen Verpflichteten.

4) Die Stauvorrichtung in der Ausmündung des Grabens in die kleine Bummie wird auf Kosten des Staats den Abflußverhältnissen entsprechend erweitert.

Die Unterhaltung verbleibt den bisherigen Interessenten, welche auch nach wie vor unter Aufsicht des Landherrn den Betrieb des Staus behalten.

5) Die Dammstellen im Graben werden den Abwässerungsverhältnissen entsprechend auf Kosten des Staats beseitigt, und an Stelle derselben Joche oder Böcke zur Brückenaufgabe mit eichenen Pfählen mitten im Graben von der ausführenden Behörde angelegt.

6) Für den östlichen Graben an der Hempstraße und für den westlich vom westlichen Graben belegenen s. g. alten Bauergraben werden Cementrohre von zwei Fuß lichtigem Durchmesser durch den die Utbremer Feldmark begrenzenden Staudeich auf Kosten des Staates angelegt und auf Kosten der Interessenten unterhalten, welche mit Verschlussvorrichtungen versehen sein sollen.

7) In dem neuen Schutzdeich und durch die Hempstraße hindurch werden im Ganzen fünf Cementrohre von achtzehn Zoll lichtigem Durchmesser mit Verschlussvorrichtungen auf Kosten des Staats angelegt und auf Kosten der Interessenten unterhalten. Die Stellen dieser Durchlaßrohre werden von den Interessenten gewählt.

8) Der westliche Graben an der Hempstraße wird auf Kosten des Staats in Stand gesetzt und unterhalten.

9) Der s. g. alte Bauergraben wird von den Interessenten in Stand gesetzt und unterhalten, der Staat zahlt jedoch dafür an die Utbremer Bauerschaft ein für alle Mal eine Entschädigung von *M* 150.

10) Alle oben angeführten Anlagen und Vorrichtungen stehen unter obrigkeitlicher Aufsicht des Landherrn.

Schließlich war man allseitig darüber einverstanden, daß, sobald dieses ganze Abkommen von Senat und Bürgerschaft genehmigt sein werde, das unter 1 näher bezeichnete Canalwasser sofort in den fraglichen Graben hineingeleitet werden dürfe.

Nachträglich wurde bestimmt, daß die Reinigung des westlichen Grabens in der Regel im Herbst zu geschehen hat; ferner daß der aus dem Graben auf das Areal zwischen demselben und dem Schutzdeich zu werfende Schmutz von den Eigenthümern dieses Areals fortgeschafft und benutzt werden darf, daß aber, wenn dies nicht geschieht und das Medicinalamt etwa die Fortschaffung verlangt, der Staat dafür sorgen muß.

Von den Interessenten war nur W. Menke abwesend und nicht vertreten; Herr Segelken verpflichtete sich jedoch, die Einwilligung desselben beizubringen.

Nachdem vorstehendes Protocoll vorgelesen und im Uebrigen genehmigt war, wurde auf Anregung des Herrn Bauinspector Kiehne noch bestimmt, daß die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden müssen, um die Ländereien westlich von der Ausmündung des Hollercanals vor Ueberfluthung durch das aus dem Hollercanal ausströmende Wasser zu schützen, selbstverständlich auf Kosten des Staats, welcher diese Vorkehrungen auch zu unterhalten hat.

Endlich war man allseitig darüber einverstanden, daß, wenn später einmal das Canalwasser aus dem Hollercanal nicht mehr durch den fraglichen Graben geleitet werden sollte, die in dieser Uebereinkunft vom Staate übernommenen Verpflichtungen, soweit sie alsdann nicht erledigt sind, hinwegfallen.

(gez.) Gröning,

(gez.) Lülmann.

Landherr.

(gez.) Kiehne,

(gez.) J. Segelken,

(gez.) L. Loose,

(gez.) A. Rathjen,

(gez.) C. C. Busch,

(gez.) J. H. Bollmann.

Zur Beglaubigung:

(gez.) Gröning,
Landherr.

Für die Abschrift:

Der Landherr
Gröning.

Unter-Anlage 2
zur Anlage I der Mittheilung des Senats
vom 30. April 1874.

Bericht der Bauinspectoren Poppe und Kiehne.

Der verstorbene Baurath Exner war seiner Zeit mit Beantwortung der Frage beauftragt „was unter Wahrung der Grundsätze für die Zukunft, rücksichtlich der Canalisation von Bremen, sowie der Anlagen in der Umgebung der Eisenbahn, Torfbassin u. s. w. geschehen müsse, um im Interesse der im Monat Juni stattfindenden landwirthschaftlichen Ausstellung, die jetzt im Bürgerpark situierte Abführung der Abflüsse aus der Stadt, unter Benützung des Canals in der Holler-allee, nach dem westlich der Hempstraße belegenen Abzugsgraben zu leiten.“

Derjelbe beantwortete diese Frage damit, daß man

- A. in Rücksicht auf exorbitante Niederschläge die Mitwirkung eines Nothauslaufes, welcher im Hinblick auf die Erweiterung des Sammelcanalgebiets später doch, alsdann aber unter erschwerten und verteuerten Verhältnissen, daher zweckmäßigerweise schon jetzt an entsprechender Stelle nach dem neuen Torfbassin ausgeführt werden müsse, in Rechnung zu ziehen habe;
- B. um für dasjenige Schmutzwasser, welches aus östlicher Richtung mittelst des Dobben- und Hollercanals, neben den bisherigen Zuflüssen aus westlicher Richtung dem fraglichen Graben neben der Hempstraße zugeleitet wird, die nöthige Vorfluth zu schaffen, genannten Graben genügend erweitern und aufräumen müsse.

Rücksichtlich der Anforderungen sub A. betreffend die Einrichtung eines Nothauslaufes nach dem Torfbassin sind bereits von Senat und Bürgerschaft die erforderlichen Bewilligungen ausgesprochen, und handelt es sich also nunmehr noch darum, welche Maßregeln zur Schöpfung einer genügenden Vorfluth im westlichen Graben neben der Hempstraße zur Ausführung gebracht werden müssen.

Hierbei kommen folgende Gesichtspunkte besonders in Frage, nämlich:

- a. Sind die Durchlässe in der Venlo-Hamburger Eisenbahn weit genug um die vereinten Wasser aus der westlichen Alt- und Vorstadt, sowie dasjenige aus dem Hollercanale, ohne einen wesentlichen Aufstau zu veranlassen, durchzuführen;
- b. wie sind die von dem qu. Graben durchzogenen Grundstücke gegen eine, durch die vermehrte Wasserzuführung zu befürchtende Inundation sicher zu stellen;
- c. wie ist die nach Zuführung des Wassers vom Hollercanal nicht mehr zulässige bisherige Abwässerung der Grundstücke anderweit zu beschaffen, und
- d. wie ist die Bewässerung einzurichten, um den vom Schmutzgraben durchzogenen Ländereien die Wohlthat der Düngung durch das Schmutzwasser zu erhalten.

Nach Prüfung der einschlagenden Verhältnisse erlauben sich die gehorsamst Unterzeichneten ihre Ansicht wie folgt auszusprechen.

- zu a. Die Geschwindigkeit des Abflusses bei der Ausmündung in die kleine Bunte wird nach angestellter Berechnung ca. 90 mm. per Secunde bei durchschnittlich 4 Meter Grabenquerschnitt betragen. — Es werden also per Secunde ca. 0,36 Cbkm. Wasser zur Abführung gebracht. Der Baurath Sobrecht giebt in seinem Berichte wegen der Canalisation Bremens die abzuführende Wassermasse bei dem augenblicklichen Stande der Bevölkerung und Anbauerei, zur Zeit der höchsten Intensität zu 1,291035 Cbkm. per Secunde an.

Die nach dem westlichen Graben neben der Hempstraße zu entwässernden Niederschlagsflächen repräsentiren ca. $\frac{1}{4}$ des ganzen in Frage kommenden Niederschlagsgebiets. Mit hin müssen zur Abführung gebracht werden 0,3228 Cbkm.

Der für die Wasserführung auszunutzende Querschnitt der lichten Weite der Eisenbahncanäle beträgt je ca. 3 □ Meter und dürfte selbiger, unter der Wirkung des oberhalb der Eisenbahncanäle nicht zu vermeidenden geringen Stauens, wodurch die Geschwindigkeit des Wassers daselbst sich um etwa das Doppelte der im freien Graben ermittelten Geschwindigkeit steigern wird, befähigt sein, dem augenblicklichen Bedürfnisse zu genügen.

zu b. Rücksichtlich der Sicherstellung der vom qu. Graben durchgezogenen Grundstücke, kommt die Erhebung des Wasserspiegels bis zur Höhe des Rückens im Rothauslasse des Hollercanals = minus 0,67 und solcher in der kleinen Wumme = minus 1,37 in Frage. Das abfließende Wasser wird bestrebt sein die sich ergebende Höhendifferenz successive zu begleichen und schlagen wir daher vor, entsprechend der sich ergebenden, successive abfallenden Linie, den Graben zu beiden Seiten einzudämmen, und zwar so, daß die Krappe der kleinen Deiche ca. 15 cm. höher liegt als jene Linie.

zu c. Durch eine solche Abdämmung wird allerdings die bisher in den qu. Graben geschehene Abwässerung der Grundstücke gestört und muß daher solche, mittelst des südlichen Grabens neben der Hempstraße und des in westlicher Richtung belegenen sog. Bauergrabens, welche beide Gräben mittelst eines verschließbaren Canals durch den an der Wumme befindlichen Stauendeich zu führen sind, wieder hergestellt werden.

zu d. Die Zuführung des Schmutzwassers zur Verieselung der Grundstücke in der Feldmark ist ebenfalls mittelst Canäle mit Schöpfvorrichtung unter dem Stauendeiche einerseits und der Hempstraße andererseits zu beschaffen.

Zur Schaffung einer genügenden Vorfluth im qu. Graben sind speciell folgende Arbeiten auszuführen.

- 1) Ausmulderung der Sohle des Grabens und Absteckung der Ufer zu beiden Seiten desselben.
- 2) Beseitigung der den Grabenquerschnitt beengenden Dammstellen.
- 3) Beseitigung der jetzt nur ca. 1,25 Meter breiten Stauvorrichtung bei der Ausmündung des Schmutzgrabens in die kleine Wumme, und Ersatz derselben mittelst einer den neuen Abflußverhältnissen entsprechenden Stauanlage.

Die Herstellungskosten sämtlicher im vorstehenden Berichte beschriebenen Anlagen betragen nach anliegendem Kostenanschlage *Mk* 10,000.

Diesen Anforderungen entsprechen die Bedingungen, welche im Protokolle vom 18. April ausgeführt worden sind, und erlauben wir uns, zur Verdeutlichung des vorstehenden Berichts eine Situation des bezüglichen Locals anzulegen, aus welcher namentlich hervorgeht, daß durch die beschriebenen Ausführungsmaßregeln die Grundsätze für die zukünftige Canalisirung Bremens, man mag sich entschließen wie man will, in keiner Weise alterirt werden.

Wird wegen der colossalen Kosten von einer Zuführung des Wassers nach der Weser abgesehen, so kann unserer Ansicht nach, die Zuführung desselben nach der Wumme, da die Niveauverhältnisse diese Führung zu allen Zeiten gestattet, in der in der Situationszeichnung eingetragenen, oder in etwas modificirter Weise geschehen. Diese Führung verläßt die vom Baurath Sobrecht vorgeschlagene Stelle der Pumpstation im Uthbremer Felde westlich neben der Hempstraße in nördlicher Richtung, benutzt den linksseitigen Graben neben der Venlo-Hamburger Bahn, bis selbiger den f. g. Bauerschaftsgraben trifft, und mündet an der nördlichen Spitze der Uthbremer Feldmark in die kleine Wumme.

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 30. April 1874.

Bericht der Baudeputation, Bauten im Stadttheater betreffend.

(Eingereicht am 29. April 1874.)

Von den laut Bericht vom 20. October 1873 (Berh. pag. 609, 611 sequ.) für das laufende Jahr beantragten Bauanlagen im Stadttheater sind außer der Einrichtung einer Wasserheizung die Kosten der feuer sichereren gradarmigen Treppe für den dritten Rang mit eigenem Ausgang und eigener Casse ad *Mk* 7000 bewilligt, zu deren Herstellung während des Sommers das Erforderliche eingeleitet ist.

In der beantragten (aber bis auf *Mk* 27,000 ermäßigten) Gesamtsumme von *Mk* 58,200 waren unter Berücksichtigung des für später empfohlenen Anbaues eines Coulissenmagazines an der Hinterfront des Theaters (Bericht 1873 pag. 611 sequ.) die Kosten für die provisorische Beschaffung eines Ersatzes für die durch den Treppenbau dem Director Köstke verloren gehenden Räumlichkeiten vorgezogen, nämlich eines Zimmers für den Theatersecretair, sowie verschiedener Zimmer für die Bibliothek, die Suffiten und sonstige Decorationen, zusammen von ca. 85 $\square^m$ = ca. 1000 $\square$ Fußflächeninhalt, die dem Miether des Stadttheaters, Schauspieldirector Köstke unentbehrlich sind. Von Seiten des letzteren sind daher dem Treppenbau Schwierigkeiten entgegengesetzt, sofern nicht gleichzeitig für einen derartigen Ersatz gesorgt werde, und bittet die Baudeputation, sie durch die Nachbewilligung der dazu erforderlichen Gelder in den Stand zu setzen, dem berechtigten Anspruche des Directors Köstke zu genügen.

Ein derartiger Ersatz würde, nachdem das früher dafür in Aussicht genommene Portierzimmer inzwischen der Feuerwehr hat eingeräumt werden müssen, also nicht mehr in Frage ist, in dreierlei Weise beschafft werden können, entweder durch Miete oder Ueberlassung eines in der Nähe des Stadttheaters belegenen Gebäudes; oder durch Einrichtungen im Stadttheater selbst, um die nöthigen Zimmer zu gewinnen, nämlich einer Zwischendecke über der linksseitigen Sperrstuhlgarderobe (ähnlich der rechtsseitigen), ferner einer gleichen Zwischendecke über dem Cassenzimmer und eines Entresols auf der rechtsseitigen Sperrstuhlgarderobe; oder drittens durch einen leichten Anbau auf der Südostseite des Theaters. Die beiden ersten Auswege sind auf vielerlei Bedenken gestoßen; die allenfalls in Frage kommenden Gebäude fanden keinen Beifall und der Hin- und Hertransport der Decorationen u. wurde wegen der damit verbundenen Kosten und Weiterungen sowie wegen der Gefahr gelegentlicher Beschädigungen beanstandet. Die Einrichtungen im Stadttheater sind von Unbequemlichkeiten des Publikums und der Beamten des Theaters unzertrennlich, die Kosten eines derartigen Nothbehelfes aber denen des Anbaues ungefähr gleich. Um so dringender wird aber der Anbau von der Direction befürwortet. Derselbe ist bei einer Ausführung massiv in einfachster Construction, bei etwa 4 Meter Höhe mit ca. 100 $\square^m$ = ca. 1200 $\square$ Fuß Flächeninhalt im Lichten, dem Aeußern des Theaters harmonisch und ohne demselben zur Unzierde zu gereichen, von dem Bauinspector Rippe zu ca. *Mk* 4000 veranschlagt und würde gleichzeitig mit der Treppe erbaut werden; der Anbau erhält Gaseinrichtung, jedoch keine weiteren Feuerungsanlagen. Für den angegebenen Zweck genügt einstweilen ein solcher Anbau und wird als ein erwünschtes Auskunftsmittel angesehen werden können, und den je mehr und mehr unentbehrlich werdenden größeren Anbau zu einem Coulissenmagazin u. s. w., dessen Kosten laut Bericht 1873 pag. 615 sequ. zu *Mk* 60,000 veranschlagt sind, noch auf einige Jahre hinaus zu schieben, so daß wegen der damit verbundenen Ersparung der Zinsen für die eventuelle größere Bau summe die jetzige Verwendung nicht einmal als unvortheilhaft angesehen zu werden braucht.

Die Baudeputation richtet demzufolge an Senat und Bürgerschaft das Ersuchen,

den Anbau an der Hinterfront des Stadttheaters wie vorge schlagen genehmigen und die veranschlagten Kosten mit *M* 4000 auf Cap 1 pos. 15 des Budgets der außerordentlichen Ausgaben pro 1874 nachbewilligen zu wollen.

Die Baudeputation.

(gez.) Hermann Gröning. (gez.) Steinhäuser.